

# **Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

**in der Fassung vom 16. Mai 2002**

**geändert durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006, 11. Februar 2010 und  
30. September 2014**

Der Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 8 der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgende Richtlinien beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **Abschnitt I: Allgemeine Grundsätze**

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

#### **Abschnitt II: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- § 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen
- § 7 Beauftragter oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Vorprüfung bei konkretem Verdacht
- § 9 Förmliche Untersuchung
- § 10 Abschluss der förmlichen Untersuchung
- § 11 Verfahren bei Wechsel der Institution
- § 12 Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten

#### **Abschnitt III: Schlussbestimmung**

- § 13 Inkrafttreten

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### **Präambel**

(1) <sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von

- Forschung,
- Lehre und
- Nachwuchsförderung.

<sup>2</sup>Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. <sup>3</sup>Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. <sup>4</sup>In Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung muss die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten treffen.

(2) <sup>1</sup>Die Ludwig-Maximilians-Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. <sup>2</sup>Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(3) <sup>1</sup>Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. <sup>2</sup>Dies gilt vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung.

## **Abschnitt I Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) <sup>1</sup>Für die wissenschaftliche Arbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. <sup>2</sup>Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
  - a. Arbeit lege artis,
  - b. Dokumentation der Resultate,
  - c. konsequentes Anzweifeln aller Ergebnisse,
  - d. Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern und Partnerinnen, Konkurrenten und Konkurrentinnen und Vorgängern und Vorgängerinnen,
  - e. gemeinsame Verantwortung der Autoren und Autorinnen und Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Department, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes Department oder Institut und jede klinische Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
  - a. eindeutig zugewiesen sind und
  - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird (§ 3).

## **§ 2**

### **Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Diese Ordnung ist den Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG) bei der Einstellung bzw. Anstellung durch Aushändigung bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die an der Universität nebenberuflich wissenschaftlich Tätigen (Art. 2 Abs. 2 BayHSchPG) sind ausdrücklich auf diese Ordnung hinzuweisen. <sup>3</sup>Sie ist für alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Universität verbindlich.

## **§ 3**

### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) <sup>1</sup>Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen beginnen mit ihrer Magister-, Diplom-, Examens- und Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. <sup>2</sup>Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch Betreuer und Betreuerinnen oder Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen.

(3) Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen sind zu vollständiger Dokumentation verpflichtet. Sie sollen regelmäßig über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten berichten sowie an internen Seminaren teilnehmen.

## **§ 4**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn

1. in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang
2. bewusst oder grob fahrlässig
  - a. Falschangaben gemacht werden,
  - b. geistiges Eigentum anderer verletzt oder
  - c. auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Handlungen anzusehen.

## **§ 5**

### **Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen**

(1) Jeder kann sich

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
  - a. an den Beauftragten oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 7) oder
  - b. unmittelbar an den oder die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidenten oder zuständige Vizepräsidentin,
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an den oder die für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidenten oder zuständige Vizepräsidentin

wenden.

(2) Ist der oder die vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene nicht mehr Mitglied der Universität, verweist der oder die Beauftragte oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Informanten oder die Informantin an die Institution, der der oder die Betroffene angehört; das weitere Verfahren bestimmt sich in diesem Fall nach § 11 Abs. 1.

## **Abschnitt II**

### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

## **§ 6**

### **Aufklärungspflicht, Konsequenzen**

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) ohne Ansehen der Person nachgehen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen (vgl. Anlage 2) ergriffen.

## **§ 7**

### **Beauftragter oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft**

(1) Der Senat bestellt einen Professor oder eine Professorin als Beauftragten oder Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die nicht zugleich Mitglieder des Untersuchungsausschusses sein dürfen.

(2) Der oder die Beauftragte berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn oder sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen er oder sie, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält.

(3) Der oder die Beauftragte prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

## **§ 8 Vorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich

1. der oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft zu informieren oder
2. die Leitung des Departments / des Instituts / der Klinik in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits umgehend den Beauftragten oder die Beauftragte gemäß Nr. 1 informiert.

<sup>2</sup>Die Information über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von dem oder der Beauftragten beziehungsweise der Leitung des Departments / des Instituts / der Klinik ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Dem oder der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von dem oder der Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Frist hierfür beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Name des Informanten oder der Informantin wird ohne sein Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

(3) <sup>1</sup>Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der oder die Beauftragte nach Anhörung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der der oder die Betroffene tätig ist, und des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin nach Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich der Verdacht als völlig haltlos erwiesen hat; die Gründe sind dem oder der Betroffenen sowie dem Informanten oder der Informantin mitzuteilen;
2. ob die Einleitung einer förmlichen Untersuchung (§ 9) erfolgen soll; der oder die Beauftragte übermittelt die Unterlagen zusammen mit seiner oder ihrer Stellungnahme an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses.

<sup>2</sup>Das Präsidium sowie die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der der oder die Betroffene tätig ist, sind über die Entscheidung zu informieren; im Falle der Beendigung des Verfahrens, die schriftlich zu vermerken ist, kann hiervon abgesehen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist der Informant oder die Informantin mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bei dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe Erinnerung erheben. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

**§ 9****Förmliche Untersuchung**

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der Untersuchungsausschuss, dem der oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft mit beratender Stimme angehört. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss tagt nicht öffentlich (§ 70 Satz 1 GrO). <sup>3</sup>Für das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss gelten Art. 41 BayHSchG und §§ 68 bis 71 GrO.

(2) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. <sup>3</sup>Hierzu kann er alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall Fachgutachter und Fachgutachterinnen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten und Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Dem oder der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Sowohl dem oder der Betroffenen als auch dem Informanten oder der Informantin ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität des Informanten oder der Informantin dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm oder ihr die Identität offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit des Informanten oder der Informantin für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

**§ 10****Abschluss der förmlichen Untersuchung**

(1) <sup>1</sup>Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. <sup>2</sup>Hält er ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät er über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über die möglichen Folgen (Anlage 2), und legt dem Präsidium einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

(2) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und dem Informanten oder der Informantin von dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung des Untersuchungsausschusses, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. <sup>2</sup>Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (frühere oder mögliche Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen, Koautoren und Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die jeweils zuständigen Organe leiten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die dienst-, arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

(5) Der oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft wird vom Präsidium über den Abschluss der förmlichen Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich informiert.

## **§ 11**

### **Verfahren bei Wechsel der Institution**

(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften der §§ 8 und 9 gelten entsprechend in Fällen, in denen der oder die vom Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene die Universität verlassen hat, und die Institution, der der oder die Betroffene nunmehr angehört, die Universität um die Durchführung des Verfahrens ersucht. <sup>2</sup>An die Stelle des Präsidiums tritt die Leitung der Institution, deren Mitglied der oder die Betroffene jetzt ist.

(2) War der oder die Betroffene zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis noch Mitglied einer anderen Institution, bittet die Universität regelmäßig diese Einrichtung um die Vorprüfung und gegebenenfalls förmliche Untersuchung.

## **§ 12**

### **Ergänzende Maßnahmen; Aufbewahrung der Akten**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt der oder die Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft alle Mitglieder der Universität, deren berechnigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. <sup>2</sup>Er oder sie berät diejenigen Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) <sup>1</sup>Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. <sup>2</sup>Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder der Universität erhalten auf Antrag von dem oder der Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

## **Abschnitt III**

### **Schlussbestimmung**

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung im Senat in Kraft.

## Anlage 1

### KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

#### I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

##### 1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z.B.
  - aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
  - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Anm.: Bei der Darstellung von Publikationen in Drittmittelanträgen (etwa DFG-Anträgen) wird empfohlen, auf die Erwähnung von eingereichten, aber noch nicht endgültig zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten zu verzichten; falls aus fachspezifischen Gründen von dieser Empfehlung abgewichen wird, hat der jeweilige Sprecher oder die jeweilige Sprecherin des betreffenden Forschungsantrags das Risiko für einen nicht ordnungsgemäßen Antrag zu tragen.

##### 2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - dd. die Verfälschung des Inhalts oder
  - ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hy-



pothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;

### **3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:**

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

## **II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus**

- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## Anlage 2

### KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Die Zentrale Universitätsverwaltung, insbesondere deren Dezernat I – Recht und Dezernat II – Personal, steht für die Beratung zur Verfügung.

#### I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Ludwig-Maximilians-Universität ganz überwiegend damit zu rechnen ist, dass der oder die Betroffene zugleich Beschäftigter oder Beschäftigte des Freistaates Bayern bzw. der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

##### 1. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamten und Beamtinnen:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung folgender Disziplinarmaßnahmen:

- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

##### 2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten:

###### a. Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Das Personaldezernat sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

###### b. Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit dem Personaldezernat aufzunehmen.

c. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

## II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Ludwig-Maximilians-Universität München nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

## III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen oder die Betroffene, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche des Freistaats Bayern, der Ludwig-Maximilians-Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

## IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidium abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

2. Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit
  - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
  - §§ 223, 229 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
3. Vermögensdelikte
  - § 242 StGB: Diebstahl
  - § 246 StGB: Unterschlagung
  - § 263 StGB: Betrug
  - § 264 StGB: Subventionsbetrug
  - § 266 StGB: Untreue
4. Urkundenfälschung
  - § 267 StGB: Urkundenfälschung
  - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
5. Sachbeschädigung
  - § 303 StGB: Sachbeschädigung
  - § 303a StGB: Datenveränderung
6. Urheberrechtsverletzungen
  - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

## **V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und Autorinnen und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Ludwig-Maximilians-Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Ludwig-Maximilians-Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die Ludwig-Maximilians-Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Die Richtlinien sind vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Sitzung am 16. Mai 2002 verabschiedet worden. Sie traten gemäß § 12 der ursprünglichen Fassung am 17. Mai 2002 in Kraft.

§ 5 Abs. 1 wurde geändert und Abs. 2 ergänzt sowie § 11 neu eingefügt durch Beschluss des Senats vom 22. Juni 2006.

Neben redaktionellen Änderungen, insbesondere der Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen, wurde durch Beschluss des Senats vom 11. Februar 2010 in der Anlage 1 der Punkt I.1.c. um eine Anmerkung erweitert.

§ 7 Abs. 1 wurde geändert durch Beschluss des Senats vom 30. September 2014.